

## **Muster-Vertrag für Übersetzungen von belletristischen Werken**

Zwischen

Herrn / Frau .....

- nachstehend *Übersetzer* bzw. *Übersetzerin* genannt

und

dem Verlag .....

- nachstehend *Verlag* genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### **1 Vertragsgegenstand**

1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Übersetzung des Werkes mit dem Originaltitel

.....

zur verlegerischen Herausgabe.

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin übersetzt das erwähnte Werk aus der

..... Sprache in die ..... Sprache.

- 1.2 Im weiteren werden folgende Besonderheiten und zusätzliche Leistungen vereinbart:

.....  
.....

## **2 Gewährleistung**

- 2.1 Der Verlag versichert, dass er aufgrund eines entsprechenden Vertrages das Übersetzungsrecht am Originalwerk und das Verlagsrecht an der übersetzten Fassung eingeholt hat und dass er damit berechtigt ist, das Originalwerk vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin übersetzen zu lassen und die übersetzte Fassung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Verlag informiert den Übersetzer bzw. die Übersetzerin, falls der Autor bzw. die Autorin des Originalwerkes vor Drucklegung die Übersetzung genehmigen muss.
- 2.2 Die Überprüfung auf allenfalls im Werk enthaltene Rechtsverletzungen ist Sache des Verlages. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin weist den Verlag auf ihm bzw. ihr möglich erscheinende Rechtsverletzungen hin, die sich durch die Übersetzung ergeben.
- 2.3 Allfällige Schadenersatzforderungen, welche von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung (im Sinne von Ziffer 2.2) gegenüber dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin gestellt werden, übernimmt der Verlag.
- 2.4 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin versichert, dass die von ihm bzw. ihr übersetzte Fassung des Originalwerkes keine Teile enthält, die aus anderen bereits bestehenden Übersetzungen stammen.

## **3 Rechte-Übertragung**

### **3.1 Verlagsrecht**

- 3.1.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin überträgt dem Verlag zum Zwecke der Herausgabe des Werkes das ausschliessliche Verlagsrecht an der Übersetzung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht).
- 3.1.2 Die Übertragung des Verlagsrechtes gilt für ..... Jahre.

## 3.2 Nebenrechte

- 3.2.1 Im weiteren überträgt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin dem Verlag folgende Nebenrechte (Teil-Urheberrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche) zur ausschliesslichen Nutzung, vorausgesetzt, der Verlag ist aufgrund der Rechtseinkäumung der am Originalwerk Berechtigten zur Ausübung dieser Nebenrechte befugt:
- a) Das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Taschen-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben herauszugeben;
  - b) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Zeitungen und Zeitschriften vorabdrucken oder nachdrucken zu lassen;
  - c) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in geeigneter Weise für Sehbehinderte vervielfältigen zu lassen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen (z.B. Blindenhörbücher);
  - d) das Recht, das Werk in Mundarten zu übersetzen und in diesen übersetzten Fassungen zu vervielfältigen und zu verbreiten;
  - e) das Recht, das Werk oder Teile davon durch Dritte vortragen zu lassen;
  - f) das Recht, das Werk oder Teile davon im Radio oder Fernsehen senden zu lassen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6) ;
  - g) das Recht, das Werk oder Teile davon auf Ton- oder Tonbildträger aufzunehmen und diese Träger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6) ;
  - h) das Recht, seine Werke auf Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen, mittels Bildschirm wahrnehmbar zu machen und diese Datenträger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6) ;
  - i) sämtliche gesetzlichen, von der ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche (Vermietrecht, Reprographierecht, Weitersenderecht, Recht der öffentlichen Mitteilung etc.) nach deren Statuten, Mitglieder- oder Mandatsverträgen und Verteilungsreglementen;

- k) das Recht, das Werk für Radio und Fernsehen zu bearbeiten (Hörspiel, Fernsehspiel etc.) unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.5 dieses Vertrages;
- l) das Recht, das Werk für Bühne und Film zu bearbeiten (Theaterstück, Drehbuch), und das Recht, das Bühnenstück bzw. den hergestellten Film auf- bzw. vorzuführen zu lassen unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.5 dieses Vertrages.
- m) das Recht, Dritten Lizenzen für die unter lit. a) – l) aufgeführten Rechte im In- und Ausland zu vergeben.

3.2.2 Die Übertragung der Nebenrechte gilt für die Dauer des Verlagsrechtes gemäss Ziffer 3.1.2.

3.2.3 Übt der Verlag eines der unter Ziffer 3.2.1 eingeräumten Nebenrechte aus, hat er das Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zu wahren.

### **3.3 Verlagsübernahme**

Bei einer allfälligen Verlagsübernahme durch einen Drittverlag kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin bei Vorliegen wichtiger Gründe die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Rechte vor Ablauf dieses Vertrages zurückverlangen.

## **4 Herausgabe des Werkes**

### **4.1 Ablieferung der Übersetzung**

4.1.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Originalwerk nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen.

4.1.2 Der Verlag übergibt dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin kostenlos ein Exemplar des Originalwerkes und stellt ihm bzw. ihr zusätzlich folgende Arbeitsmittel leihweise zur Verfügung:

.....

4.1.3 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen. Die Anfertigung der ganzen Übersetzung oder von Teilen durch

Dritte oder Hilfspersonen ist nur gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung des Verlages vorliegt.

- 4.1.4 Falls der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ein elektronisches Textverarbeitungssystem verwendet, stellt er bzw. sie dem Verlag einen elektronischen Datenträger samt Ausdruck zur Verfügung. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin bei Vertragsabschluss mitzuteilen, in welcher Form der Text gespeichert werden soll und welche Druckformate zu verwenden sind.
- 4.1.5 Der Verlag verpflichtet sich, auf Wunsch des Übersetzers bzw. der Übersetzerin eine Übersetzungsprobe im Umfang von ..... Seiten des zu übersetzenden Werkes zu begutachten und ihm bzw. ihr schriftlich mitzuteilen, ob der Verlag mit der Übersetzungsprobe einverstanden ist.
- 4.1.6 Die Übersetzung ist am ..... dem Verlag abzuliefern. Kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin den Ablieferungstermin nicht einhalten, hat er bzw. sie dies dem Verlag mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen.
- 4.1.7 Der Verlag hat das Recht, dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin bei Ablieferungsverzögerungen von mehr als ..... eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung der Übersetzung anzusetzen und - sofern der Übersetzer bzw. die Übersetzerin diese Frist ungenutzt versäumt - vom Vertrag zurückzutreten. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin hat dem Verlag die für die Vorbereitung der Herausgabe bereits erfolgten Aufwendungen zu vergüten.
- 4.1.8 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin sichert dem Verlag zu, dass er bzw. sie im Besitze des Originalmanuskriptes der Übersetzung oder des Datenträgers ist und dass er bzw. sie diese dem Verlag zur Verfügung stellen wird, sollte die dem Verlag übergebene Manuskriptkopie oder der entsprechende Datenträger vor der Vervielfältigung verloren gehen.
- 4.1.9 Entspricht die Übersetzung des ganzen Werkes den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 und 4.1.1 nicht, hat der Verlag dies dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung der Übersetzung schriftlich und mit detaillierten Angaben der Beanstandungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der drei Monate ohne Beanstandungen seitens des Verlages gilt die Übersetzung als abgenommen.
- 4.1.10 Unterlässt es der Übersetzer bzw. die Übersetzerin, die beanstandeten Mängel innerhalb der ihm bzw. ihr gegebenen Frist zu beheben, ist der Verlag berechtigt, die Übersetzung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Überset-

zers bzw. der Übersetzerin durch Dritte ändern und falls erforderlich bearbeiten zu lassen.

Entspricht die Übersetzung auch nach nochmaligem Verbessern durch den Übersetzer bzw. die Übersetzerin und/oder aufgrund entsprechender Änderungen durch Dritte immer noch nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 und 4.1.1, ist der Verlag nicht verpflichtet, die Übersetzung zu vervielfältigen und herauszugeben, wohl aber zur Zahlung des Honorars gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.4.3.

- 4.1.11 Wird durch eine Änderung oder Bearbeitung durch Dritte gemäss Ziffer 4.2.4 das Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers bzw. der Übersetzerin verletzt, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder dem Verlag die Erwähnung seines bzw. ihres Namens zu untersagen und gegebenenfalls ein Pseudonym zu verwenden. Untersagt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin die Nennung seines bzw. ihres Namens nicht und wählt auch kein Pseudonym, ist der Verlag berechtigt, zusätzlich zum Übersetzer bzw. der Übersetzerin den Namen des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin zu nennen.
- 4.1.12 Wenn der Übersetzer bzw. die Übersetzerin im Sinne von Ziffer 4.2.5 vom Vertrag zurücktritt, so hat er bzw. sie dem Verlag sämtliche Honorarvorschüsse zurückzuzahlen und verliert jeglichen Anspruch auf irgendwelche Honorarzahlungen.
- 4.1.13 Verweigert der Originalautor bzw. die Originalautorin die ihm bzw. ihr vorbehaltene Genehmigung der Übersetzung, hat der Verlag dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin gleichwohl das Honorar gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.1.10 Absatz 2 zu entrichten.
- 4.1.14 Der Verlag verpflichtet sich, das Manuskript im Rahmen des Üblichen zu lekturieren und vor dem Satz dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin nochmals die Gelegenheit zu geben, allfällig Korrekturen anzubringen.
- 4.1.15 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, die Korrektur der gelieferten Fahnenabzüge und der umbrochenen Seiten ohne besondere Vergütung vorzunehmen und innerhalb einer zu vereinbarenden Frist das Gut-zum-Druck zu erteilen. Erhält der Verlag innerhalb dieser Frist das Gut-zum-Druck nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Gut-zum-Druck selber zu erteilen und das Werk in Druck zu geben.

- 4.1.16 Das Werk wird voraussichtlich am ..... erscheinen und zwar in einer Auflagenhöhe von ca. .... Exemplaren und zu einem Ladenpreis von ca. Fr. ....

## **4.2 Vervielfältigung und Vertrieb des Werkes**

- 4.2.1 Der Verlag verpflichtet sich, das übersetzte Werk in der vom Übersetzer bzw. der Übersetzerin genehmigten Fassung (Gut-zum-Druck) zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 4.2.2 Der Verlag bestimmt die Aufmachung des Werkes.
- 4.2.3 Der Verlag verpflichtet sich, den Namen des Übersetzers bzw. der Übersetzerin in angemessener Weise auch ohne dessen bzw. deren Anweisung auf der Titelseite 3 des herauszugebenden Werkes zu nennen. Bei Werbemaßnahmen für das Werk allein ist der Übersetzer bzw. die Übersetzerin nach Möglichkeit ebenfalls zu nennen.
- 4.2.4 Der Verlag sendet dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin halbjährlich allfällige Rezensionen zu.

## **4.3 Auflage, Nachdrucke, Neuausgaben, Neuauflagen**

- 4.3.1 Die Höhe der Auflagen und der unveränderten Nachdrucke wird vom Verlag bestimmt.
- 4.3.2 Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über jede Folgeauflage zu informieren.
- 4.3.3 Versäumt es der Verlag von der normalen Erstausgabe oder von einer Neuausgabe eine Folgeauflage herauszugeben, obwohl die letzte Auflage seit mehr als vierundzwanzig Monaten vergriffen ist, gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Bestand der während der Vertragsdauer bereits abgeschlossenen Nutzungs- und Lizenzverträge bleibt davon unberührt.

Allfällige Honorarvorschüsse, die noch nicht verrechnet sind, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin nicht zurückzuerstatten.

Vergriffen ist das Werk,

- wenn aus der Honorarabrechnung hervorgeht, dass keine Exemplare aus der Verkaufsaufgabe vorhanden sind oder
- wenn das Werk nicht mehr angeboten wird (in Katalogen, Reihenverzeichnissen, VLB usw.) oder
- wenn das Werk verramscht oder makuliert wurde.

4.3.4 Beabsichtigt der Verlag eine nachgeführte und bearbeitete Ausgabe des Werkes, d.h. eine Neuauflage herauszugeben, hat er dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zu geben, die Bearbeitung des Werkes vorzunehmen oder Verbesserungen anzubringen. Dabei gelten in angemessener Weise die Bestimmungen von Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5.

Lehnt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin die vom Verlag gewünschte Mitarbeit zur Bearbeitung und Verbesserung ab oder reagiert er bzw. sie auf die Einladung des Verlages im Verlaufe eines Monats nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Werk durch eine Drittperson unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Übersetzers bzw. der Übersetzerin bearbeiten zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Verlag.

Nach dem Ableben des Übersetzers bzw. der Übersetzerin kann der Verlag die gewünschten Bearbeitungen ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes vornehmen.

#### 4.4 Honorar

##### Variante 1:

4.4.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für jedes verkaufte Exemplar ein Honorar auf der Basis des Ladenverkaufspreises abzüglich Mehrwertsteuer.

Das Honorar beträgt:

..... % bis ..... Exemplare

..... % bis ..... Exemplare

..... % ab ..... Exemplaren.

4.4.2 Als nicht rückzahlbare, aber auf das Honorar anrechenbare Vorauszahlung erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin für seine bzw. ihre Tätigkeit und für die Übertragung der in Ziffer 3.1 aufgeführten Rechte als Gegenleistung einen Betrag von

Fr. ....

Bei Arbeitsbeginn erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin eine Akontozahlung von

Fr. ....

Den Rest erhält er bzw. sie bei Abgabe des vollständigen Manuskripts.

4.4.3 Versäumt es der Verlag, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Manuskriptes das Werk herauszugeben, kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, hat er bzw. sie das Recht, vom Übersetzungsvertrag zurückzutreten. Dabei gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. die Übersetzerin das gesamte fest vereinbarte Honorar zu bezahlen oder – bei einem erfolgsabhängigen Honorar – zwei Drittel der mit dem Verkauf der geplanten Erstauflage verbundenen Vergütungen. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger diesen Betrag übersteigender, bereits geleisteter Honorarvorschüsse.

## Variante 2:

4.4.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit und für die Übertragung der in Ziffer 3.1 aufgeführten Rechte als Gegenleistung ein Honorar von

Fr. ....

pro Normseite (1500 Zeichen inkl. Leerzeichen) des übersetzten Textes. Bei Arbeitsbeginn erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin eine Akontozahlung in der Höhe von 40 % des obigen Betrages. Den Rest erhält er bzw. sie bei Abgabe des vollständigen Manuskripts.

- 4.4.2 Ab einer Anzahl von ..... verkauften Exemplaren erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin zusätzlich ein Honorar auf der Basis des Ladenverkaufspreises abzüglich Mehrwertsteuer in der Höhe von
- ..... % bis ..... Exemplare
- ..... % bis ..... Exemplare
- ..... % ab ..... Exemplaren.
- 4.4.3 Versäumt es der Verlag, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Manuskriptes das Werk herauszugeben, kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, hat er bzw. sie das Recht, vom Übersetzungsvertrag zurückzutreten. Dabei gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. die Übersetzerin das gesamte fest vereinbarte Honorar zu bezahlen oder – bei einem erfolgsabhängigen Honorar – zwei Drittel der mit dem Verkauf der geplanten Erstauflage verbundenen Vergütungen. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger diesen Betrag übersteigender, bereits geleisteter Honorarvorschüsse.

4.4.4 Zusätzlich zum vereinbarten Honorar erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin als Abgeltung für die besonderen Schwierigkeiten sprachlicher und / oder inhaltlicher Art die nachstehenden Zuschläge, und zwar

- Fr. .... fachliche oder wissenschaftliche Vorarbeiten;
- Fr. .... Recherchen;
- Fr. .... die Überprüfung des Originals auf Stimmigkeit und / oder sachliche Richtigkeit;
- Fr. .... Auswertung zusätzlicher Literatur;
- Fr. .... die aufwendige Suche nach Zitaten.
- Fr. ....
- Fr. ....

4.4.5 Mit dem Grundhonorar ist die reine Übersetzungstätigkeit abgegolten, nicht aber Zusatzleistungen, die wie folgt zu honorieren sind:

- Fr. .... für Bearbeitungen (z.B. Kürzungen);
- Fr. .... für die Erstellung von Registern, Übertragung der Originalpagina ins Übersetzungsmanuskript oder ähnlichem;
- Fr. .... für Anmerkungen;
- Fr. .... für Vor-/Nachwort;
- Fr. .... für Eillieferungen;
- Fr. .... für Layout-Arbeiten;
- Fr. ....

4.4.6 Allfällige für die Übersetzungstätigkeit gesprochene Förderungsbeiträge sind vom Verlag zu hundert Prozent dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin weiterzuleiten.

Der Verlag hat den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über erhaltene Förderungsbeiträge für die Übersetzungstätigkeit zu informieren.

4.4.7 **Variante 1:**

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erklärt sich als selbständig Erwerbender bzw. Erwerbende und rechnet die der AHV-Kasse abzuliefernde Beträge selber ab.

**Variante 2:**

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erklärt sich als nichtselbständig Erwerbender bzw. Erwerbende. Die der AHV-Kasse abzuliefernden Beträge werden vom Verlag abgerechnet.

4.4.8 Der Verlag hat das Recht, insgesamt bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsauflage zusätzlich als Prüf-, Frei-, Werbe-, Besprechungs-, Zuschuss- und Einführungs-exemplare zu drucken und honorarfrei abzugeben.

4.4.9 Honorarabrechnungen erfolgen einmal / zweimal jährlich und zwar auf den

.....

Die Zahlung hat innerhalb 30 Tage nach der Zustellung der Honorarabrechnung zu erfolgen.

Der Verlag ist berechtigt, jährliche Honorare, welche den Betrag von Fr. 100.- nicht erreichen, zurückzubehalten und erst dann auszuzahlen, wenn dieser Betrag überschritten wird. Das zurückbehaltene Honorar ist vom Verlag nicht zu verzinsen.

Der Verlag ist berechtigt, die Honorarzahungen mit allfällig ausbezahlten Vorschüssen zu verrechnen.

- 4.4.10 Verzögern sich die Honorarabrechnungen oder die Zahlungen, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin dem Verlag schriftlich eine Frist von ..... Monaten zu setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gehen die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte ohne weiteres an den Übersetzer bzw. an die Übersetzerin über mit Ausnahme des Verlagsrechtes der bisherigen Auflagen.
- 4.4.11 Bestehen berechtigte Zweifel über die Genauigkeit der Honorarabrechnung, so hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin das Recht, die Honorarabrechnung durch eine neutrale Treuhandstelle überprüfen zu lassen. Wenn sich herausstellt, dass die betreffende Honorarabrechnung offensichtlich falsch ist, hat der Verlag die Kosten der Überprüfung zu tragen.
- 4.4.12 Ist der Übersetzer bzw. die Übersetzerin mehrwertsteuerpflichtig, so zahlt der Verlag die auf Honorarbeträge, Zuschläge und Entgelte für Zusatzleistungen anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.
- 4.4.13 Im Fall der Abschaffung der Buchpreisbindung verpflichtet sich der Verlag, in Absprache mit dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin eine Preisempfehlung vorzunehmen. Diese Preisempfehlung bildet die Grundlage zur Bemessung der Honorare des Übersetzer bzw. der Übersetzerin, unabhängig zum jeweils tatsächlich erzielten Ladenpreis.

#### **4.5 Freixemplare, Rabatt**

- 4.5.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf ..... Exemplare der jeweiligen Verkaufsaufgabe, mindestens jedoch ..... Exemplare, als Freixemplare.

Weitere Exemplare des Werkes kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin vom Verlag mit einem Rabatt von ..... % beziehen. Die so erworbenen Exemplare sind honorarpflichtig gemäss Ziffer 4.4 und dürfen vom Übersetzer bzw. von der

Übersetzerin nicht unter dem offiziellen Ladenpreis (inkl. MWSt) verkauft werden.

- 4.5.2 Im weiteren erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf ..... Exemplare der jeweiligen Verkaufsaufgabe von Lizenzausgaben.

#### **4.6 Liquidierung von Restauflagen**

Fällt der Absatz des Werkes nach ..... Jahren innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter ..... Exemplare, ist der Verlag berechtigt, die allfällig noch vorhandene Restauflage zu verramschen oder zu makulieren. Am Reinerlös hat er den Übersetzer bzw. die Übersetzerin mit ..... % zu beteiligen, sofern und soweit der Erlös den Einstandspreis übersteigt und vorausgesetzt, das Honorar wird gemäss Ziffer 4.4.1. Variante 1 abgerechnet.

Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin von seiner Absicht, das Werk zu verramschen oder zu makulieren, rechtzeitig zu informieren und ihm bzw. ihr Gelegenheit zu bieten, die Restauflage ganz oder teilweise zu übernehmen.

Nach der Verramschung oder Makulierung gehen die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte ohne weiteres und unentgeltlich an den Übersetzer bzw. an die Übersetzerin über.

### **5 Verwertung der Nebenrechte**

#### **5.1 Verpflichtung des Verlages**

- 5.1.1 Der Verlag verpflichtet sich, alle ihm in Ziffer 3.2.1 übertragenen Nebenrechte auf angemessene Art und Weise wahrzunehmen. Der dem Verlag für die Verwertung der Nebenrechte zumutbare Aufwand bemisst sich an der Art des Werkes und an der Praxis des Üblichen.

- 5.1.2 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. b, c, g, und h hat der Verlag den Übersetzer bzw. die Übersetzerin vorgängig zu informieren.

5.1.3 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a und m hat der Verlag vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin vorgängig eine entsprechende schriftliche Zustimmung einzuholen.

5.1.4 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. d hat der Verlag den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über die Art und Weise der Übersetzung vorgängig und rechtzeitig zu informieren (Sprache, Übersetzer, Lizenznehmer).

Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin auf Wunsch Gelegenheit zu geben, zur Übersetzung Stellung zu nehmen.,

5.1.5 Beabsichtigt der Verlag, das Werk für Radio, Fernsehen, Theater oder Film (Ziffer 3.2.1 lit. k und l) bearbeiten zu lassen, hat er den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über das Vorhaben detailliert zu informieren und seine bzw. ihre generelle Zustimmung zum Vorhaben einzuholen.

5.1.6 Sämtliche Verpflichtungen gemäss Ziffer 5.1.1 bis 5.1.5 hat der Verlag bei Vergabe von Nebenrechten an die betreffenden Lizenznehmer bekanntzugeben und zum Bestandteil des Vertrages mit dem Lizenznehmer zu machen.

## **5.2 Beteiligung am Verwertungserlös**

5.2.1 Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin am Erlös, den er durch die Verwertung von Nebenrechten erzielt, wie folgt zu beteiligen:

a) Bei Verwertungen von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a, b, c, d, e, f, g, k und m erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin

..... % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zustande kam.

..... % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Verlages zustande kam.

..... % vom Nettoerlös, falls die Verwertung gemeinsam vorgenommen wird.

b) Bei Verwertung von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit. l erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin

..... % vom Nettoerlös.

- c) Bei Wahrnehmung der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. f, g, h und i durch die ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften werden die anfallenden Entschädigungen aufgrund deren Statuten und Verteilungsreglemente auf die Parteien verteilt.

## **6 Verwertungsgesellschaften**

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

.....

.....

Der Verlag ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

.....

.....

## **7 Schiedsklausel**

7.1 Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte suchen die Vertragsparteien eine Einigung im Rahmen eines aussergerichtlichen Schlichtungsverfahrens.

7.2 Die für das aussergerichtliche Schlichtungsverfahren zuständige Schlichtungsstelle besteht aus je zwei Mitgliedern des Verbandes Autorinnen und Autoren der Schweiz und des Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verbandes sowie aus einem neutralen Präsidenten oder einer neutralen Präsidentin.

7.3 Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird in einem Reglement näher ausgeführt.

## **8 Schlussbestimmungen**

8.1 Der vorliegende Vertrag kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ergänzt werden.

- 8.2 Der vorliegende Vertrag gilt im Falle des Ablebens des Übersetzers bzw. der Übersetzerin auch für die Rechtsnachfolger.
- 8.3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und des Schweizerischen Obligationenrechtes sind ergänzend anwendbar.
- 8.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.

....., den .....

....., den .....

Übersetzer / Übersetzerin

Verlag